

Geht an

Einlieferer von Münzen bei der SNB

Zürich/Bern, 11. April 2017

Bereich Bargeld

Münzeinlieferungsbestimmungen der Schweizerischen Nationalbank

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) erlässt folgende Bestimmungen für Münzeinlieferungen.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Einlieferungsbestimmungen finden sich im Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG):

- *Die Nationalbank kann zur Gewährleistung der Bargeldversorgung Vorschriften über die Art und Weise, den Ort und die Zeit von Münzeinlieferungen und Münzbezügen erlassen (Art. 5 Abs. 2 WZG).*

Bei Bargeldeinlieferungen sind die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen sowie die Geschäftsbedingungen der SNB zu beachten. Die Nichtbeachtung kann zu einer Annahmeverweigerung und/oder verspäteten Gutschrift des Gegenwerts auf dem Girokonto führen. Bei ausserordentlichen Bargeldeinlieferungen können, gestützt auf die Bestimmungen des WZG, zusätzliche Vorschriften erlassen werden.

Alle Einlieferungsbestimmungen gelten auch für Rückschübe von Geldern aus einem Bargelddepot an die SNB (Ausnahme: Ziffer 1.3. Gutschrift).

1. Rahmenbedingungen für Münzeinlieferungen

1.1. Voraussetzungen

Zur Gutschrift von Einlieferungen ist grundsätzlich ein Girokonto bei der SNB Voraussetzung. Die Inhaber eines Girokontos können Bargeldeinzahlungen durch Dritte auf eigene Gefahr und Kosten durchführen lassen. Solche sind nur dann zulässig, wenn die Dritten als Boten der Kontoinhaber in deren Namen und auf deren Rechnung handeln. Der Einzahler hat der SNB die Verwendung eines Boten im Bargeldverkehr vorgängig schriftlich mitzuteilen.

1.2. Bordereaus für Einlieferungen

Die SNB stellt für Einzahlungen bzw. Rückschübe je ein Bordereau zur Verfügung, welches sowohl in elektronisch bearbeitbarer Form (ausfüllbares PDF-Dokument) wie auch in Papierform vorliegt. Es ist mit folgenden Angaben zu ergänzen:

- Firma/Name und Adresse des Girokontoinhabers
- Gutzuschreibende Kontonummer (durch die SNB geführtes Girokonto)
- Spezifikation/Anzahl der einzuliefernden Werte; getrennt nach
 - Münzen (zirkulationsfähige Münzen: je Stückelung)
 - diverse andere Münzen (Gedenkmünzen, Silbermünzen: je Stückelung)
- Ort, Datum und Unterschrift des Girokontoinhabers
- *bei Depottransaktionen zusätzlich:*
 - *Transaktionsart*
 - *Bezeichnung des Depots*
 - *SNB Kassenstelle*

1.3. Gutschrift

Die Gutschrift des Gegenwerts der eingereichten Werte auf dem Konto des Einreichers erfolgt unmittelbar nach abgeschlossener Grobkontrolle, grundsätzlich bis um 15:30 Uhr am Tag der Einzahlung. Die Gutschrift umfasst den Betrag gemäss Einlieferungsbordereau (vorbehältlich Einlieferungsdifferenzen gem. Ziff. 1.4.).

Die Buchungsbelege (Gutschrift) werden dem Einreicher per Post zugestellt.

1.4. Einlieferungsdifferenzen bei Grobkontrolle

Sollten bei der Kontrolle Differenzen festgestellt werden, so werden diese mit einer separaten Transaktion umgehend demselben Konto wieder belastet oder zusätzlich gutgeschrieben. Die SNB informiert den Einreicher zeitgleich über die festgestellte Differenz.

In Ausnahmefällen ist auch eine direkte Kürzung des Gutschriftbetrages möglich, falls der Einlieferer die Differenz vor der Grobkontrolle durch die SNB feststellt und diese telefonisch mitteilt (bzw. Gutschrift bei Plusdifferenz).

Die entsprechenden Buchungsbelege werden dem Einreicher per Post zugestellt.

Einlieferungsdifferenzen bei Depottransaktionen haben die Neuausstellung des Rückschubformulars mit nachfolgend korrekter Buchung zur Folge.

2. Bestimmungen für die Art und Weise der Münzeinlieferungen

2.1. Grundlagen

Einlieferung von Münzen müssen pro Sendung physisch unterteilt sein in:

- zirkulationsfähige Münzen
- defekte Münzen
- Silbermünzen
- Gedenkmünzen

Grundsätzlich gilt für alle Münzeinlieferungen: Die Münzen sind immer separat nach Stückelungen getrennt einzuliefern. Die Stückelungseinheiten (CHF 5.— bis 0.05 CHF) sowie die Anzahl Stück müssen auf der Verpackung ersichtlich sein.

Nicht zur eigentlichen Einlieferung gehörende Werte, z.B. Inkassogesuche können – physisch getrennt mit aussenliegenden Dokumenten – zusammen mit einer regulären Sendung eingereicht werden:

- Münzen zum Inkasso (Beschädigte Münzen und Shreddermünzen)

2.2. Mindestmengen für Einlieferungen

Für Einlieferungen gelten folgende Mindestmengen:

2.2.1. Zirkulationsfähige Münzen

- CHF 0.05 bis CHF 5.— : karton- und/oder palettenweise.

Für Kleineinlieferer kann die SNB individuell kleinere Mindestmengen zugestehen.

2.2.2. Defekte Münzen

Defekte Münzen sind nach Stückelung separat, lose (ungerollt) in einem Safebag einzuliefern. Jeder Safebag ist mit dem Einlieferername, Stückelung, Anzahl und Wert zu beschriften.

Die Gebindeeinheiten beinhalten mindestens 50 Stück, oder ein Vielfaches (100, 150 usw.) davon.

Die Maximalmenge je Gebindeeinheit (Safebag) beträgt:

<u>Stückelung</u>	<u>Anzahl Stück</u>
5.—	500 Stück
2.—	1'000 Stück
1.—	2'000 Stück
0.50	4'000 Stück
0.20	2'000 Stück
0.10	2'000 Stück
0.05	4'000 Stück

2.2.3. Silbermünzen

Silbermünzen zu CHF 0.50 / 1.— / 2.— / 5.— können einzeln, nach Stückelung separat und lose (ungerollt) in einem Safebag abgeliefert werden.

- Jeder Safebag ist mit dem Einlieferername, Stückelung, Anzahl und Wert zu beschriften.

Die Silbermünzen haben folgende Jahrgänge:

- CHF 0.50 bis 2.—: Jahrgänge bis 1967
- CHF 5.—: Jahrgänge bis 1967 und 1969

Die Maximalmenge je Gebindeeinheit (Safebag) beträgt:

<u>Stückelung</u>	<u>Anzahl Stück</u>
5.—	500 Stück
2.—	1'000 Stück
1.—	2'000 Stück
0.50	4'000 Stück

2.2.4. Gedenkmünzen

Gedenkmünzen zu CHF 5.— / 10.— / 20.— / 50.— / 100.— / 250.— können einzeln, nach Stückelung separat und lose (ungerollt) in einem Safebag abgeliefert werden.

- Jeder Safebag ist mit dem Einlieferername, Stückelung, Anzahl und Wert zu beschriften.

Die Maximalmenge je Gebindeeinheit (Safebag) beträgt:

- CHF 5.— : 1'000 Stück

Die Gedenkmünzen zu CHF 10.— / 20.— / 50.— / 100.— / 250.— können zu 500 Stück (Safebag) abgepackt werden.

2.3. Höchstmengen für Einlieferungen

Es gibt keine mengenmässige Einschränkung. Für grössere Einlieferungen muss vorgängig für die Abwicklung der Lieferung eine Fahrzeugschleusenbenutzung reserviert werden.

2.4. Aufbereitung von Münzlieferungen

Die Münzen sind in folgende Einheiten aufzubereiten:

Rollenweise

- CHF 5.— : Rollen zu je 25 Stück / 50 Stück
- CHF 0.05 bis 2.— : Rollen zu je 50 Stück

Jede Münzrolle muss mit dem Namen des Einlieferers (Aufdruck oder Stempel) bezeichnet sein, damit Differenzen eindeutig zugeordnet werden können. Einlieferer dürfen Münzrollen von Dritten mit deren Beschriftung – ohne eigene Kennzeichnung – bei der SNB einliefern, sofern diese Drittkunden der SNB vorgängig gemeldet wurden. Festgestellte Differenzen werden dem Einzahler und nicht dem Drittkunden belastet.

Kartonweise

<u>Stückelung</u>	<u>Wert</u>	<u>Anzahl Rollen</u>	<u>Anzahl Stück</u>
5.—	CHF 5'000.—	20/40 Rollen	1'000 Stück
2.—	CHF 2'000.—	20 Rollen	1'000 Stück
1.—	CHF 2'000.—	40 Rollen	2'000 Stück
0.50	CHF 2'000.—	80 Rollen	4'000 Stück
0.20	CHF 500.—	50 Rollen	2'500 Stück
0.10	CHF 250.—	50 Rollen	2'500 Stück
0.05	CHF 250.—	100 Rollen	5'000 Stück

Gewünscht wird, dass die Deckkasschen mit Umreifungsband und nicht mit Heftklammern gebunden werden.

Palettenweise

<u>Stückelung</u>	<u>Wert</u>	<u>Anzahl Kartons</u>	<u>Verpackung</u>
5.—	CHF 180'000.—	36 Kartons	2 Lagen à 18 Kartons
2.—	CHF 100'000.—	50 Kartons	2 Lagen à 25 Kartons
1.—	CHF 126'000.—	63 Kartons	3 Lagen à 21 Kartons
0.50	CHF 128'000.—	64 Kartons	4 Lagen à 16 Kartons
0.20	CHF 30'000.—	60 Kartons	3 Lagen à 20 Kartons
0.10	CHF 18'000.—	72 Kartons	3 Lagen à 24 Kartons
0.05	CHF 12'000.—	48 Kartons	3 Lagen à 16 Kartons

Die Münzpaletten sind mit Umreifungsband, zwei längs und zwei quer übers Kreuz, zu binden.

2.5. Differenzbelastung

Beim Verarbeitungsprozess werden Fremdwährungsmünzen und Fälschungen erkannt, ausgeschieden und als Einlieferungsdifferenzen belastet.

2.6. Verifikationsdauer

Die Verifikationsdauer für Münzen richtet sich nach der eingelieferten Menge.

Einlieferungsdifferenzen bei Verarbeitung: Werden Plus- oder Minusdifferenzen, Fremdwährungen oder Fälschungen während der Verarbeitung festgestellt, so werden die Differenzen dem Girokonto des entsprechenden Einlieferers belastet bzw. gutgeschrieben.

3. Münzen zum Inkasso

3.1. Allgemeines

Nachfolgend aufgeführte Münzen dürfen nicht als normale Einlieferung abgegeben werden, sondern müssen zum Inkasso eingereicht werden. Die Münzen sind zusammen mit einem «Gesuch für den Ersatz beschädigter Banknoten und Münzen» (Formular B 2.5006 siehe http://www.snb.ch/de/iabout/cash/id/cash_damaged) einzureichen.

Folgende Merkmale qualifizieren eine Münze als Inkassomünze:

- Münzen die aus einem Brandfall stammen
- Münzen die aus Metallaufbereitungsanlagen stammen (Shreddermünzen)
- sonstige ausserordentlich beschädigte Münzen
- verfärbte Münzen

Eine Gutschrift von Inkassomünzen erfolgt durch unsere Fachstelle am Sitz Bern. Die Prüfung grosser Mengen beschädigter Münzen kann mehrere Monate dauern. Die SNB verlangt Bearbeitungsspesen, welche sich nach dem Aufwand für die Kontrolle und Zählung berechnen.

Die eingelieferten Münzen müssen gereinigt und erkennbar sein. **Es dürfen hierzu keine für den Menschen gesundheitsgefährdende Mittel verwendet werden.**

Die SNB retourniert keine Behältnisse. Diese müssten bei Bedarf beim Einlieferungsort abgeholt werden.

2-Rappen-Stücke sind ausser Kurs gesetzt und können demzufolge von der SNB **nicht** mehr vergütet werden (siehe auch www.swissmint.ch).

Die SNB nimmt ausschliesslich Schweizer Franken zur Vergütung entgegen.

3.2. Spezielles

Nicht beschädigte Münzen (zirkulationsfähige Münzen) in Inkassoablieferungen werden von uns nicht bearbeitet und dem Kunden zurückgegeben.